

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 14.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebung von verurteilten Straftätern und offene Haftbefehle – was wurde aus Mansor S.? (V)

Einleitung für die Fragen

Im August 2018 stand der damals 30-jährige Afghane Mansor S. im Verdacht, eine 14-Jährige in der Nähe des Saturn-Marktes sexuell missbraucht zu haben. Der Verdacht erhärtete sich nicht, dennoch ist Mansor S. zuvor mehrfach rechtskräftig verurteilt worden, siehe Drs. 21/14044. Eine Abschiebung wurde seit Januar 2017 vorbereitet; das gemäß § 72 Absatz 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht erteilt, da zunächst die Rechtskraft eines anhängigen Revisionsverfahrens abzuwarten sei. Hintergrund des Revisionsverfahrens, auf das die Staatsanwaltschaft sich bezog, war folgender: Am 10. März 2017 verurteilte das Landgericht Hamburg Mansor S. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten. Dieses Urteil wurde durch den Bundesgerichtshof am 7. September 2017 in Teilen aufgehoben und insoweit an das Landgericht Hamburg zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen; zu der Verhandlung kam es bis zur Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/16787 nicht, da Mansor S. nicht zur Hauptverhandlung erschien, woraufhin ein Haftbefehl gegen ihn erlassen und er zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Sowohl zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage, Drs. 21/19363, im Dezember 2019 als auch zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage, Drs. 22/3670, im März 2021 war er noch immer flüchtig. Auch im September 2021 gab es keinen neuen Sachstand, Drs. 22/5762, im August 2023 ebenfalls nicht, Drs. 22/12836.

Seitdem sind fast zehn weitere Monate vergangen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *In der Drs. 22/12836 gab der Senat an, dass es über den Aufenthaltsort von Mansor S. noch immer keine Erkenntnisse gäbe und Mansor S. weiterhin zur Fahndung ausgeschrieben sei. Ist der Aufenthaltsort von Mansor S. mittlerweile wieder bekannt?*

Falls ja, seit wann?

Frage 2: *Falls ja, wurde das ausstehende Strafverfahren vor dem Landgericht Hamburg fortgeführt und falls ja, wann und zu welchem Ergebnis ist es gekommen?*

Frage 3: *Falls ja, wo befindet sich Mansor S. und welchen Aufenthaltsstatus besitzt er aktuell?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der Aufenthaltsort der Person ist weiterhin unbekannt. Die Person ist nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.

Frage 4: *Ist er seitdem erneut polizeilich in Erscheinung getreten?
Falls ja, mit welchen Tatvorwürfen?*

Antwort zu Frage 4:

Nein.

Vorbemerkung: *In der Drs. 21/16787 gab der Senat hinsichtlich des Gefangenen, der am 1. April 2016 aus der JVA Hahnöfersand entlassen wurde und mangels Papieren nicht abgeschoben werden konnte, an, dass es bisher kein Heimreisedokument gäbe und die Person seit dem 25.10.2017 unbekanntem Aufenthaltes sei. In der Drs. 21/19363 hieß es hierzu: „Der Betroffene konnte weder abgeschoben werden, noch konnten Heimreisedokumente beschafft werden; sein Aufenthalt ist seit dem 31. Oktober 2017 unbekannt.“ In der Drs. 22/3670 teilte der Senat mit: „Eine Rückführung konnte bislang nicht erfolgen. Der Aufenthaltsort der Person und die Identität sind weiterhin nicht bekannt.“ In der Drs. 22/5762 antwortete der Senat: „Eine Rückführung konnte bislang nicht erfolgen. Zum Aufenthaltsort der Person liegen weiterhin keine Erkenntnisse vor. Ohne die Verfügbarkeit der Person waren weitere Maßnahmen zur Klärung der Identität bisher nicht möglich.“ Auch im August 2023 gab es noch keinen neuen Sachstand: „Eine Rückführung konnte bisher nicht erfolgen, da die Identität und der Aufenthaltsort des Betroffenen weiterhin unbekannt sind. Er ist nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.“, Drs. 22/12836.*

Frage 5: *Wurde er mittlerweile abgeschoben?
Falls ja, wann?*

Frage 6: *Falls nein, wurde die Identität zwischenzeitlich geklärt und gibt es mittlerweile ein Heimreisedokument?*

Frage 7: *Falls nein, ist der Aufenthaltsort mittlerweile bekannt?
Falls ja, wo befindet er sich jetzt und welchen Aufenthaltsstatus besitzt er aktuell?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Eine Rückführung konnte bisher nicht durchgeführt werden, da die Identität und der Aufenthaltsort der Person weiterhin unbekannt sind. Im Übrigen siehe Antwort zu 1, 2 und 3.

Frage 8: *Ist er seitdem erneut polizeilich in Erscheinung getreten?
Falls ja, mit welchen Tatvorwürfen?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Drs. 22/9059.

Vorbemerkung: *In der Drs. 21/16787 antwortete der Senat, der Gefangene, der am 1. Mai 2016 einen Bediensteten in der JVA Billwerder erheblich verletzte, sitze noch bis zum 24.12.2019 in Haft und die Identität sei bisher nicht festgestellt worden. Nach Angaben des Senats in der Drs. 21/19363 wurde das Haftende auf den 13.12.2019 aktualisiert, da elf Tage gemäß § 40 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz auf die Haftzeit angerechnet wurden. Bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage, Drs. 21/19363, konnten weder die Identität geklärt noch Heimreisedokumente beschafft werden. In der*

Drs. 22/3670 teilte der Senat mit: „Der Betroffene ist aktuell im Besitz einer Duldung gemäß § 60b Aufenthaltsgesetz. Die Identität ist weiterhin nicht geklärt, entsprechende Reisedokumente liegen nicht vor. Die Person hält sich laut Kenntnissen des Amtes für Migration in Hamburg auf und erscheint regelmäßig zu den Vorspracheterminen in der Ausländerbehörde. Nach Erkenntnissen der Polizei wurden gegen die Person Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung folgender Straftaten eingeleitet: Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Verletzung der Führungsaufsicht sowie mehrere Eigentumsdelikte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.“ In der Drs. 22/5762 gab der Senat an: „Eine Rückführung konnte bislang nicht erfolgen. Die Identität ist weiterhin nicht geklärt, entsprechende Reisedokumente liegen nicht vor. Pandemiebedingt fanden zur Klärung der Identität in den zuständigen Botschaften der mutmaßlichen Herkunftsländer keine Sammelvorführungen statt und generell ist die Bearbeitung von Identitätsfeststellungsbegehren durch die Auslandsvertretungen derzeit verlangsamt oder eingeschränkt, dies betrifft auch das Antwortverhalten und die Möglichkeiten der Prüfungen. Die Person wurde wiederholt zur Mitwirkung aufgefordert, ihm wurde eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach §§ 60a, 60b Aufenthaltsgesetz erteilt.“ In der Drs. 22/9059 teilte der Senat zum Sachstand mit: „Eine Rückführung konnte bisher nicht erfolgen, da die Identität weiterhin nicht geklärt werden konnte.“ Weiter heißt es dort: „Die betreffende Person wurde am 25. Januar 2022 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und befindet sich aktuell in der JVA Billwerder.“ In der Drs. 22/12836 teilte der Senat mit: „Eine Abschiebung konnte bisher nicht umgesetzt werden.“

Frage 9: Wurde er mittlerweile abgeschoben?
Falls ja, wann?

Frage 10: Falls nein, wurde die Identität zwischenzeitlich geklärt und gibt es mittlerweile ein Heimreisedokument?

Frage 11: Ist er seitdem erneut polizeilich in Erscheinung getreten?
Falls ja, mit welchen Tatvorwürfen?

Frage 12: Wo befindet er sich jetzt?

Antwort zu Fragen 9 bis 12:

Die Person ist mittlerweile verstorben.

Frage 13: Wie viele in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang in 2024 ausgeschriebenen Haftbefehle sind aktuell noch nicht vollstreckt worden? Bitte auf Basis der sich im Informationssystem (INPOL) von der Polizei Hamburg ausgeschriebenen und derzeit noch im Fahndungsbestand befindlichen Haftbefehle zur Festnahme wie in der Drs. 22/5762 angeben.

Antwort zu Frage 13:

Die Anzahl der mit Stand 16. Mai 2024, 08.50 Uhr im Informationssystem der Polizei (INPOL) von der Polizei Hamburg ausgeschriebenen und derzeit noch im Fahndungsbestand befindlichen Haftbefehle im Sinne der Fragestellung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

Jahr	Strafvollstreckung	Straftat	Gesamt
2020	285	65	350
2021	348	72	420

Jahr	Strafvollstreckung	Straftat	Gesamt
2022	455	93	548
2023	957	159	1.116
2024	413	130	543

Im Übrigen siehe Drs. 21/17866.